



KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG

1. ALLGEMEINES/AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Die Kitas Amperspatzen und Spatzennest sind Einrichtungen der Gemeinde Allershausen. Beide Kitas nehmen Kinder unabhängig von ihrer Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Weltanschauung oder ethnischen Zugehörigkeit auf.

Das **Kinderhaus Amperspatzen** ist eine altersübergreifende Kita. Dort werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Allershausen ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule betreut.

Im **Kindergarten Spatzennest** werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Allershausen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule betreut.

Kinder unter 3 Jahren werden grundsätzlich an die Kinderkrippe, das Kinderhaus Amperspatzen bzw. an das Kinderhaus Pustebume verwiesen.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen werden aufgenommen und betreut, soweit die personellen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Gruppenstärke dies zulässt.

Stichtag für einen Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist der 01.09. und ggf. der 01.01. eines Jahres.

Ausreichende Platzkapazität vorausgesetzt, können in Ausnahmefällen Kinder, deren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Allershausen ist, aufgenommen werden.

Die Aufnahme kann nur für ein Kita-Jahr erfolgen, bzw. bis zur Beendigung des Kita-Jahres der Aufnahme und muss jährlich neu bewertet werden.

2. ÖFFNUNGSZEITEN

In Bezug auf die Belegungszeiten wird das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) angewendet. Es gibt keine zeitlich starr fixierten Gruppen. Ausschlaggebend ist die von den Eltern gewählte Betreuungszeit (Buchungszeit).

Dazu einige Punkte, die zu beachten sind:

- Mindestbuchungszeit täglich 4 Stunden.
- Belegt bzw. gebucht werden können Zeiten von 7:00 bis 16:00 Uhr; ab 7:00, 7:30, 8:00, 8:30 Uhr (wenn Belegung bis mind. 13:00 Uhr) sowie ab 12:00 bis 16:00 Uhr halbstündlich. Die Mindestbuchungszeit von 4 Stunden täglich ist einzuhalten.
- Es gilt eine wöchentliche Mindestbuchungszeit von 20 Stunden, während dieser die Kinder anwesend sein müssen, um den Bildungsplan umsetzen zu können.

- Für die Buchungswünsche der Eltern gilt allerdings, dass sich diese am Bedarf und an der Anzahl der Buchungen für bestimmte Zeiten orientieren und keine Einzelfallregelungen getroffen werden können. Voraussetzung für die erfolgreiche Buchung ist, dass jeweils eine entsprechende Anzahl an Kindern für die gleiche Buchungszeit angemeldet wird.
- Die einmal gewählte Buchungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Kitajahr. Aus triftigen beruflichen, persönlichen oder pädagogischen Gründen ist in Ausnahmefällen eine Änderung während des laufenden Jahres möglich.
- Möglich ist es auch, an verschiedenen Tagen unterschiedliche Buchungszeiten zu belegen; jedoch sollte hier vor allem den pädagogischen Erfordernissen Augenmerk geschenkt werden.
- Die Abholzeiten sind pünktlich einzuhalten.

3. SCHLIESSZEITEN

Das offizielle Kitajahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines Jahres.

Der Beginn der „Eingewöhnungstage“ Anfang September variiert jedes Jahr und wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Kita ist in der Regel 3 Wochen in den Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Hl.-Drei-König geschlossen. Die Schließtage sind im BayKiBiG geregelt und auf max. 30 Tage festgelegt. Dabei bleiben bis zu 5 zusätzliche Schließtage zum Zwecke der Teamfortbildung des pädagogischen Personals unberührt.

Die Schließzeiten werden spätestens zu Beginn des Kitajahres bekannt gegeben.

Schließtage aus besonderem Anlass und vorübergehende Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit.

a) Der Träger kann verpflichtet sein, aus besonderem Anlass (siehe e) als letztes Mittel die Einrichtung oder einzelne Gruppen für eine bestimmte Zeit zu schließen. Als milderer Mittel ist insbesondere zunächst eine vorübergehende Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit zu prüfen und umzusetzen.

b) Vorübergehend und daher nicht mit einer Vertragsänderung des Aufnahmevertrages verbunden ist eine Reduzierung der Betreuungszeit dann, wenn die Umstände so eingeschätzt werden können, dass innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Reduzierung wieder der ursprüngliche Betreuungsumfang erreicht wird und dieser dann voraussichtlich mindestens sechs Monate bestehen bleibt.

Die Beurteilung, ob die Reduzierung nur vorübergehend ist, muss gegenüber den Personensorgeberechtigten (meist den Eltern) transparent gemacht werden. Das gilt nur, soweit keine persönlichkeitschutz- oder datenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

c) Sofern eine Reduzierung der Betreuungszeit nicht vorübergehend ist, muss eine Vertragsänderung des Aufnahmevertrages erfolgen. Die Änderung kann befristet sein.

d) Maßstab für das Handeln des Trägers ist die Sicherheit der zu betreuenden Kinder, insbesondere die jederzeitige Gewährleistung der vollen Erfüllung der Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern.

e) Gründe für Schließtage bzw. die vorübergehende Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit können insbesondere sein: Krankheit des erzieherischen Personals, behördliche Anordnung, Fachkräftemangel, und unvorhersehbare betriebliche Erfordernisse.

4. ELTERNBEITRÄGE

4.1 GRUNDSÄTZLICHES

Die Elterngebühren werden in 11 Monatsbeiträgen erhoben. Der August ist beitragsfrei.

Für den Besuch des Kindes sind im Voraus – jeweils zum 01. eines Monats – für den laufenden Monat Gebühren zu entrichten.

Die Elternbeiträge betragen einschließlich Spiel- und Brotzeitgeld ab 01.09.2026:

tägliche Betreuungszeit	monatlicher Elternbeitrag für über 3-jährige	monatlicher Elternbeitrag für unter 3-jährige
bis 4 Stunden	177,00 €	356,90 €
über 4 bis 5 Stunden	190,00 €	400,50 €
über 5 bis 6 Stunden	205,00 €	444,10 €
über 6 bis 7 Stunden	220,00 €	492,80 €
über 7 bis 8 Stunden	235,00 €	536,40 €
über 8 bis 9 Stunden	249,00 €	580,00 €
über 9 bis 10 Stunden	262,00 €	623,70 €

Der Elternbeitrag muss durchgehend bezahlt werden (auch bei Krankheit des Kindes oder Urlaubsaufenthalt).

Der Beitrag für das Mittagessen (Essensgeld) beträgt 5,00 € pro Mahlzeit. Er wird taggenau und im Folgemonat abgerechnet.

Für Kinder unter 3 Jahren wird zusätzlich eine Hygienepauschale in Höhe von 5 € pro Monat bei tatsächlicher Inanspruchnahme erhoben.

Ab dem 01.09. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, leistet der Freistaat Bayern bis zum Schulbesuch des Kindes einen Zuschuss zum Grundbeitrag. Der monatliche Grundbeitrag wird entsprechend reduziert.

4.2 BEITRAGSERMÄSSIGUNG

Wenn von einer Familie mehrere Kinder eine gemeindliche Kita besuchen, werden für das zweite Kind zwei Drittel und für jedes weitere Kind die Hälfte der Gebühren des Grundbeitrages erhoben. Für Kinder unter 3 Jahren wird keine Ermäßigung gewährt. Weitere Ermäßigungen können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag gewährt werden.

5. VERPFLEGUNG

Verpflegung beinhaltet neben Getränken

- das Frühstück für alle Kinder,
 - Mittagessen (automatisch für alle Kinder, die über 12 Uhr hinaus und länger gebucht sind),
- sowie einen
- Nachmittagssnack (für Kinder, die länger als 14 Uhr gebucht sind).

Kinder, die gemäß ihrer Buchungszeit bis 12 Uhr abgeholt werden, können vom Mittagessen ausgenommen werden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, ein Kind durch Vorlage eines ärztlichen Attestes von der Verpflegung insgesamt befreien zu lassen.

6. ZAHLUNGSWEISE

Die Kitagebühren (Elternbeiträge, Essensgeld) werden per SEPA-Lastschriftmandat vom Konto der Erziehungsberechtigten abgebucht.

7. MITWIRKUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN/ELTERNGESPRÄCHE

Für eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit ist eine vertrauensvolle Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kitapersonal ausschlaggebend. Für die Beteiligung und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten am Kitaleben gibt es verschiedene Möglichkeiten, z. B. Elternabende besuchen, Mithilfe bei Projekten, Elternbeirat, Sprechzeiten mit dem Personal wahrnehmen. Einmal jährlich wird ein ausführliches Entwicklungsgespräch angeboten und geführt. Des Weiteren kann jederzeit ein Termin für ein Elterngespräch vereinbart werden.

8. MITTEILUNGSPFLICHTEN

Änderungen der Anschrift oder Telefonnummer (zu Hause und am Arbeitsplatz) sind der Kita unverzüglich mitzuteilen. Eine Mitteilungspflicht besteht auch bei Änderung des Personensorgerechts.

Alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Darunter versteht man Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen etc.. Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind zu nennen (z. B. ein Sport- oder Autounfall ohne vermeintliche Verletzung).

Erkrankungen eines Kindes sind der Kita bis spätestens 8:30 Uhr des Erkrankungstages mitzuteilen.

9. ERKRANKUNGEN

Kinder, die krankheitshalber nicht sinnvoll am Kitaleben teilnehmen können, dürfen die Kita nicht besuchen. Im Einzelfall entscheidet die Kitaleitung.

Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kita von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn ein oder mehrere Familienmitglied(er) oder ein oder mehrere Mitglied(er) der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden.

Die Kitaleitung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Kita von der vorherigen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen.

Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kita nicht betreten.

10. KÜNDIGUNG DES KITAPLATZES

10.1 KÜNDIGUNG DURCH DEN TRÄGER

Ein Kind kann vom weiteren Kitabesuch ausgeschlossen werden, wenn

- es über zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
- die Kitagebühr über 2 Monate, trotz Fälligkeit, nicht entrichtet wurde,
- die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe, sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich erscheint.

Der Träger hat eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende einzuhalten.

10.2 KÜNDIGUNG DURCH DIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Der Kitaplatz kann mit einer Frist von 4 Wochen zum angegebenen Monatsende gekündigt werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Kitaleitung zu richten.

Für Vorschulkinder, die schulpflichtig werden, gilt: Bei Eintritt in die Schule endet der Besuch mit Ablauf des Kitajahres am 31.08. eines Jahres bzw. am letzten Tag vor der Schließung in den Sommerferien.

Bei vorzeitigem Austritt eines Kindes ab dem 01.06. eines Jahres ist die Kitagebühr bis zum Ablauf des Kitajahres zu zahlen.

11. AUFSICHT, SCHUTZKONZEPT UND HAFTUNG/VERSICHERUNGSSCHUTZ

11.1 AUFSICHT

Die Kita übernimmt die Aufsichtspflicht des Kindes. Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der Übergabe an das Kitapersonal bzw. an die Erziehungsberechtigten oder berechnete abholende Personen.

Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten für den Weg zu und von der Kita aufsichtspflichtig.

Bei Veranstaltungen, Festen und Feiern in der Kita gemeinsam mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten liegt die Aufsichtspflicht immer bei diesen.

Die Abholung eines Kindes von der Kita durch Personen, die berechnete sind, ein Kind abzuholen, ist durch die vorzulegende Abholberechnung geregelt. Die Kita ist in jedem Fall zu informieren.

Der Gesetzgeber verlangt von den in Kitas tätigen Fachkräften, dass sie in der Lage sind, Anzeichen für eine Gefährdung des Kindes zu erkennen.

Daher wird sich vorbehalten, Kinder bei Nichtzurechnungsfähigkeit der abholenden Personen (Verwirrtheit, Betrunketheit, etc.), in Obhut der Kita zu behalten, bis eine geeignete Betreuung gewährleistet ist.

11.2 SCHUTZKONZEPT

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII hat jede Kindertageseinrichtung über ein Schutzkonzept zu verfügen, in welchem dargelegt ist, wie die Kinder in der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden können. Mit Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII verfügt die Kita über ein entsprechendes Schutzkonzept.

11.3 HAFTUNG/VERSICHERUNGSSCHUTZ

Für Kinder in der Kita besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Der Versicherungsschutz besteht

- auf direktem Weg zur und von der Kita,
- während des Aufenthalts in der Kita,
- während Veranstaltungen und Unternehmungen der Kita.

Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Kitaleitung.

11.4 HINWEIS FÜR KINDER UNTER 3 JAHREN

Im Kinderhaus Amperspatzen gibt es altersgemischte Gruppen, in denen auch Kinder unter 3 Jahren betreut werden. In der Kita werden Spielsachen wie Bauklötze und dgl. verwendet, die in der Regel erst für Kinder ab einem Alter von 3 Jahren geeignet sind. Diese Spielsachen können im alltäglichen Kitabetrieb von jüngeren Kindern nicht fern gehalten werden. Trotz entsprechend sorgfältiger Beaufsichtigung durch das Kitapersonal kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Kinder unter 3 Jahren, z.B. durch Mithilfe älterer Kinder, an diese Spielsachen gelangen.

Auf mögliche Gefahren, die durch die nicht bestimmungsgemäße Benutzung der Spielsachen durch unter 3-jährige Kinder werden die Erziehungsberechtigten ausdrücklich hingewiesen.

Sowohl Personal als auch Träger sind von der Haftung ausgeschlossen.

12. SONSTIGES

12.1 TAGESABLAUF IN DER KITA

Alle Informationen, die den Tagesablauf in der Kita betreffen sind im Amperspatzen-A-Z bzw. Spatzennest-ABC zusammengefasst.

12.2 INFORMATIONSFLUSS KITA ↔ ELTERN

Kikom-App

Die komplette Kommunikation zwischen Kita und Eltern wird grundsätzlich über die Kikom-App abgewickelt. Eine Zustimmung zur Nutzung der App bzw. Registrierung wird daher dringend empfohlen.

Anschlagtafel

Zu besonderen Anlässen kann auch die Anschlagtafel im Flur der Kita, zusätzlich zur Kikom-App, als Informationsplattform verwendet werden.

13. INKRAFTTRETEN

Diese Kindertagesstättenordnung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Allershausen, 28.05.2025

Vaas
Erster Bürgermeister

Änderungen:

Nr. 4.1 Ü3-Beiträge gemäß Beschluss vom 24.02.2026

Allershausen, 15.06.2026

Vaas
Erster Bürgermeister